

Dieter Zielinski, [REDACTED] 24222 S [REDACTED]

Bildungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Dieter Zielinski
Landesvorsitzender

[REDACTED]
24222 S [REDACTED]
Tel: 0431 - [REDACTED]
Diet_Ziel@t-online.de

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3910

28.04.2020

Stellungnahme der GGG zur schriftlichen Anhörung des Corona-Artikelgesetzes (Umdruck 19/2122)

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur oben angegebenen schriftlichen Anhörung bezüglich des Corona-Artikelgesetzes abgeben zu dürfen. Wir gehen in unserer Stellungnahme auf die Artikel 1, 2 und 4 ein.

Die GGG begrüßt, dass vor dem Hintergrund der Entscheidung, Abschlussprüfungen soweit möglich durchzuführen, mit dem Artikelgesetz die gesetzlichen Grundlagen für alle auch jetzt noch möglichen Szenarien getroffen werden und damit für die Betroffenen schnell Klarheit geschaffen wird. Diese Grundlagen sollten aber nicht darauf angelegt sein, jetzt die Prüfungen um jeden Preis durchzuführen. Vorrang müssen immer der Gesundheitsschutz aller Betroffenen und die damit einhergehende Zumutbarkeit der Prüfungsvorbereitung und Durchführung der Prüfungen unter Wahrung gleicher Chancen für alle Schülerinnen und Schüler haben. Wir haben große Zweifel daran, dass dies gegeben ist, und schlagen vor, noch einmal in einem Diskurs mit den Betroffenen darüber nachzudenken, ob es nicht doch besser wäre, die Prüfungen für den ESA und den MSA abzusagen. Für denkbar halten wir Prüfungen auf der Basis der Freiwilligkeit, ohne dass denen, die nicht schreiben, dadurch Nachteile erwachsen.

In der Begründung zum Artikel 1 bezüglich der Änderungen zum Schulgesetz wird betont, dass den individuellen Interessen ein öffentliches Interesse gegenübersteht, für alle Prüflinge einen schuljahresbezogenen ordnungsgemäßen Prüfungsdurchgang mitsamt Vergabe darauf basierender Schulabschlüsse zu gewährleisten. U.E. dürfen in dieser außergewöhnlichen Situation der Corona-Pandemie die individuellen Interessen nicht unberücksichtigt bleiben. Keiner Schülerin, keinem Schüler dürfen Nachteile aus der von ihnen nicht selbst verschuldeten Situation entstehen. Es geht jetzt nicht (nur) um Leistungen, sondern auch darum, dass viele Schüler*innen psychisch und erst recht sozial sehr belastet sind und durch sonst übliche

Leistungskriterien, denen sie nicht genügen können, nicht bestraft werden dürfen. Während der Zeit der Schulschließungen hat sich gezeigt, dass insbesondere Kinder, die zu Hause aus den unterschiedlichsten Gründen nicht arbeiten konnten, ins Hintertreffen geraten sind. Häufig sind dies Kinder aus sozial benachteiligten Familien, denen es auch schon bei einem regulären Schulbetrieb nur schwer möglich ist, erfolgreich zu sein. In diesem Zusammenhang halten wir es für wichtig und fordern, dass jetzt nicht nur Regelungen für Schulabschlüsse und Versetzungen in den Blick genommen werden, sondern auch Konzepte für eine gezielte pädagogische, soziale und materielle Unterstützung benachteiligter Schüler*innen. Diese sollten noch vor einer allgemeinen Schulöffnung entwickelt werden und zwar im Hinblick sowohl für den Übergang in einen wieder regulären Schulbetrieb, als auch für die Zeit nach der Corona-Pandemie.

Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln:

Den Formulierungen, zu denen wir keine Anmerkungen machen, stimmen wir zu.

Artikel 1. § 148a: Erwerb von Schulabschlüssen im Schuljahr 2019/20

Wir sprechen uns dagegen aus, dass es möglich werden soll, Prüfungen auch an Feiertagen durchzuführen. Betroffen sein könnten in diesem Jahr Christi Himmelfahrt und Pfingsten. Diese Tage sollten den Familien sowohl der Lehrkräfte als auch der Schüler*innen überlassen bleiben.

Das vorgesehene Vorgehen in Bezug auf die fachpraktische Prüfung in der 1. Fremdsprache für die Sekundarstufen I – Prüfungen halten wir für angemessen, besonders begrüßen wir, dass den Schüler*innen die Möglichkeit gegeben werden soll, eine mündliche Prüfung hinzuwählen zu können.

Artikel 1 § 148c: Sonstige Bestimmungen für das Schuljahr 2019/20

Aus Gründen der Wertschätzung der in der häuslichen Arbeit erbrachten Leistungen befürworten wir, dass diese für die Notenbildung in den Fächern für das 2. Halbjahr des Schuljahres 2019/20 berücksichtigt werden sollen. Wichtig für uns ist dabei die Vorgabe, dass dies nur dann geschieht, wenn damit ein Vorteil für die Schüler*innen verbunden ist. Dass damit eine nicht persönlich zu verantwortende Benachteiligung der Schülerinnen und Schüler verbunden ist, denen es zu Hause nicht möglich ist, entsprechende Leistungen zu erbringen, ist ein Missstand, der künftig unbedingt vermieden werden muss.

Artikel 2 § 25c

In dem vorgesehenen Verfahren bei Undurchführbarkeit der schriftlichen Abiturprüfung im Block II eine Durchschnittsnote aus den vier Kurshalbjahren der Qualifikationsphase zu berechnen, sehen wir eine Benachteiligung für die Schüler*innen, da ihnen einerseits die Möglichkeit einer Verbesserung durch Prüfungsleistungen genommen ist und sie andererseits mit der Durchschnittsnote von vornherein unterhalb ihres jeweiligen optimalen Leistungsvermögens eingestuft werden. Wir halten es für angemessener, wenn zur Findung der Note für den Block II lediglich der Durchschnitt der beiden besten Noten aus der

Qualifikationsphase herangezogen wird. Insbesondere würde eine solche Regelung auch Schülerinnen und Schülern gerechter, die ihre Leistungen im Verlauf der Qualifikationsphase gesteigert haben.

Mit freundlichen Grüßen
Dieter Zielinski